Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

NR 9

Nr. 8. № 9 *Krasnostaw, am 15. August 1917.* **JAHR III.**

100.

Auszeichnungen.

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung haben das goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille nachstehende Beamten des k. u. k. Kreiskommandos erhalten:

K. k. Richter Franz Paszkiewicz und k. k. Kreisschulinspektor Johann Łoginski.

101.

Wechsel, auf dem Posten des Friedensrichters in Żółkiewka.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai 1916 Nr. XXI wurde der Friedensrichter in Żółkiewka Herr Eduard Suchodolski über eigenes Ansuchen vom Amte mit dem 1. August l. J. enthoben.

Bei dieser Gelegenheit spreche in diesem tüchtigen Manne für die eifrige Pflichterfüllung meine volle Anerkennung und meinen Dank aus.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai 1916 wurde der Grossgrundbesitzer und beeidete Aovokat Herr Kasimir Fleszyński in Maszów, Gemeinde Rudnik zum Friedensrichter in Żółkiewka bestellt.

102.

Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien.

Verordnung des Mil. Gen. Gouvernements vom 13. Juli 1917 W. S Nr. 77172 betreffend die Beshlagnachme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juli 1917 Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58 betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet: wie folgt.

§ 1. Beschlagnahme.

Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen, Peluschke, Wicke, Lupine, Saubohne, Fisolen, Linsen, Hackfrucht- und Futterpflanzsämereien aller Art, Klee-, Gras- und Gemüsesämereien aller Art, der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltnng beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getrofen werden. Rechtsgeschäfte die gegen dieses Gebot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) das durch den Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte Saatgut

b) diejenigen Mengen, welche der Produzent zu seiner Ernährung und der Ernährung der im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Angehörigen, seiner Angestellten und des Gesindes, sowie auch zur Erhaltung des eigesen, sowie das Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmt, wobei er die durch gesonderte Verfügungen etwa festgesetzten Verbrauchsnormen einzuhalten hat.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seiner Betriebs-, Vorrats- und Sonstiger Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts- bezw. Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5. Übernahme.

Der Produzent isi verpflichtet, sämtliche laut § 1 beschlagnahmten und für die Verwendung in der eigenen Wirtschaft lt. § 3 nicht bestimmten Vorräte an Sämereien abzugeben. Zur Übernahme dieser Vorräte ist im Bereiche des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Artikels VII der Vdg. vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftstrat, die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale bestimmt. Die Art der Übernahme der beschlagnahmten Vorräte in den 3 obgenannten Kreisen wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6. Übernahmspreise und Handelbestimmungen, Verwertung und Verteilung

Die Übernahmspreise und die sonstigen Verkehrsbestimmungen beim Handel mit den im § 1 genannten Sämereien sowie die Art deren Verteilung und Verwertung wird durch gesonderte Verfügungen geregelt werden.

§ 7. Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, diese abzugeben, trotzdem sie nicht für die Deckung des eigenen Bedarfes im Sinne von § 3 bestimmt sind, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel, um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers durchführen, hiezu seine Wirtschaftsräume und alle Mittel seines Be-

triebes in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Vdg. des A. O. K. vom 3 Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 54, betreffend die Feld- und Erntearbeiten heranziehen. Die Art des Vorgehens bei Zwangseinlieferungen und die Preise für auf diese Art eingelieferte Sämereien werden gegebenenfalls durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit Geld- und Freiheits- strafen geahndet, im Sinne des § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte). Hiebei ist zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen des Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen, u. zw. im Sinne des § 4 der Vdg. vom 21. Februar 1917 Vdg. Bl. Nr. 29 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

§ 9.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie deren Kaufpreis überschritten wurde, unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vdg. des M. G. G. vom 8. Jänner 1917 Vdg. Bl. Nr. 10 aufgehoben.

103.

Durchfürungsbestimmungen

(Mgg. W. S. Nr 79651/17 zur Vdg. des Mgg. vom 13 Juli 1917)

über den Handelsverkehr mit Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien und Handelsregeln für die PLZ.

1). Einkaufsbrechtigung der PLZ.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe der im § 1 Vdg. genannten landwirtschaftlichen Produkte wird die PLZ in Lublin betraut. Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkaufes obiger Bodenprodukte von anderen Behörden ausgestellt wurden, sind ungiltig. Vom MGG mit Produzenten bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge über einzelne Sämereien sind von der PLZ zur Durchführung zu übernehmen.

2). Vertreter der PLZ.

Die PLZ ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Bodenprodukte Vertreter anzustellen. Jeder Vertreter erhält eine von der PLZ ausgestellte und mit der Unterschrift des Regierungskommissärs bei der PLZ versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

3). Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der PLZ erhält von derselben Transportlegitimationen. Diese haben die Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf, bezw. Verkaufsvertrag eigentragen wird. Die Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmsmagazin, Verladestation) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimungsort in demselben oder in einem anderen Kreis gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Legitimationen sind von denselben nach Ablieferung, bezw. nach Übernahme der Bodenprodukte dem Vertreter der PLZ zu übergeben.

4). Bahn—und Schiffahrtstransport im Bereiche des M. G G.

Der Bahntransport der Produkte, welche von der PLZ versendet werden, kann nur auf Grund von nummerierten mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der PLZ versehenen Frachtbriefen erfolgen. Militärtransporte werden auf Grund von Militärfrachtbriefen aufgegeben, welche das M. G. G. austellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die Direktion der PLZ ausstellt, und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

5). Übernahmspreise.

Als Übernahmspreise, die von der PLZ dem Produzenten zu zahlen sind, werden bestimmt für:

Hirse	80 Kronen
Buchweizen	70 „
Wicke	70 „
Pferdebohnen	80 „
Lupine	50 „

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg Netto reiner trockener saatfähiger Ware, loko nächste Übernahmsstelle, d, i, Bahnstation oder Magazin PLZ.

Ist die Ware qualitativ nicht vollwertig, so können nach kaufmännischen Usancen prozentmässige Preissabzüge stattfinden.

Die Feststellung des Ankaufspreises aller anderen Produkte und Sämereien, deren An — und Verkauf der PLZ anvertraut wurde und deren Übernahmspreise hier noch genannt sind, wird bis auf weiteres dem freien Übereinkommen zwischen dem Produzenten und der PLZ überlassen.

6). Verkaufspreise.

Dre Verkaufspreise werden in nachstehender Weise reguliert:

a) Bei denjenigen Produkten, deren Übernahmspreis im Punkte 5 festgesetzt wurde, besteht der Verkaufspreis aus dem Übernahmspreise des betreffenden Produktes loko Übernahmsstelle mehr einem, Zuschlage von sechzehn Kronen per 100 Netto. Dieser Verkauspreis versteht sich ohne Sack franko Waggon, Verladebahnstation.

In der Diferenz zwischen Verkaufs — und Übernahmspreis soll die PLZ die Deckung der Kosten für Regie, Verwaltung, Manipulation, Magazinierung, Versicherung und Kapitalsverzinsung, sowie ihren Unternehmergewinn gesichert haben.

Obige Preiszuschlagbestimmung gilt vorläufig auf die Dauer von 2 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgfeine neue Bestimmung des Verkauspreises u. zw. auf Grund einer Bilanz, die für diese Frist aufzustellen sein wird.

b). Bei denjenigen Produkten und Sämereien, deren Übernahmspreis in Punkt 5 nicht festgesetzt wurde, richtet sich der Preis nach dem jeweiligen Handelskonjunkturen. Die PLZ hat die Verkaufspreise dieser Produkte derart zu regulieren, dass der Bruttogewinn durchschnittllich 15% des Übernahmspreises nicht übersteigt.

7). Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung des Saatgutbedarfes an solchen Sämereien, die in die Handelstätigkeit der PLZ fallen, durch Kauf sichern wollen, haben Bedarf spätestens bis Ende Jänner 1918 der PLZ anzumelden.

8). Verteilungsplan.

Die Verteilung der von der PLZ aufgebrachten Vorräte an Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen und Sämereien zur Deckung des Saatgutbedarfes der Militärwirtschaften, zum Saatgutausgleich im Lande für Approvisionierungszwecke der Landbevölkerung, sowie die Verfügung über nach Deckung obigen Bedarfes sich ergebenden Überschüsse hat auf Grund eines vom LWR auszuarbeitenden und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes zu erfolgen.

9). Reservefond.

Die PLZ bestimmt, zur Bildung eines Reservefonds im Sinne des Art. VII der Vdg. über den LWR 4% der Summe, die den Wert der verkauften Produkte ausmacht.

Über den Reingewinn der PLZ verfügt der LWR zugunsten landwirtschaftlich kultureller Zwecke des Landes.

104.

Beschlagnahme von Ölfrüchten jeder Art.

Verordnung des Mil. Gen. Gouv. vom 21. Juli 1917 W. F. Nr. 77762/17 betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Ölfrüchte jeder Art (Mohn, Raps. Leinsaat, Hanfsaat, Senf- und Leindottersamen etc.) der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände dieser Früchte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg, abgeschlossenen Geschäfte, ausgenommen die seitens der Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Verträge (§ 11 u. 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Nr. 61, Vdg. Bl.).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen u. zw, in einem Ausmaße von

10 kg Raps, Leindotter-Senf-)
6 „ Mohn) pro Morgen.
80 „ Lein,- und Hanfsamen)

Als Grundlage der Berechnung der Saatgutbedarfes dient die diesjährige Anbaufläche. Über die Belassung darüber hinausgehender Mengen an Saatgut wird von der Militärverwaltung fallweise über Ansuchen der Partei entschieden werden.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5. Ablieferungspflicht.

Der Produzent ist verpflichtet sämtliche zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen abzuliefern. Die Übernahme erfolgt durch die hierzu bestimmten Organe des Kreiskommandos.

§ 6. Übernahmspreise.

Für die durch den Produzenten eingelieferten Ölfrüchte werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn	. . . . .	K 200.–
Winter) Sommer) Raps	. . .	K 115.–
Leinsaat	. . . .	K 115.–
Hanfsaat	. . . .	K 115.–
Leindottersamen	. . .	K 80.–
Senfsaat	. . . .	K 115.–

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg netto loco Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gute, trockene, reine Ware in der im MGG. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die bei verarbeitungsfähiger Ware jedoch 20% der Übernahmspreises nicht übersteigen darf.

Durch obige Preisbestimmungen werden die, durch Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Anbau- und Lieferungsverträge von Ölfrüchten und die darin enthaltenen Übernahms- und Preisvereinbarungen nicht berührt.

§ 7. Verarbeitung der aufgebrachten Vorräte.

Der Betrieb von Gewerbeunternehmungen, in denen die in § 1 genannten Ölfrüchte verarbeitet werden, darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des MGG. ausgeübt werden. Unternehmungen, welche eine solche Bewilligung nicht besitzen, werden gesperrt.

§ 8. Zwangsmaßnahmen.

Kommt der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, der Ablieferungspflicht nicht nach, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando zur Durchführung des Drusches bezw. die Ablieferung Arbeitskräfte nach Maßgabe des § 4 der Vdg. des AOK. vom 3. Juni 1916 Nr. 54 Vdg. Bl., betreffend die Feld- und Erntearbeiten zwangsweise heranziehen.

Wird wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht die Ablieferung zwangsweise durchgeführt, dann können die in § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 9. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den im § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916 Nr. 61 V. Bl. vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß § 4 der Vdg. vom 20. Februar 1917 Nr. 29 V. Bl. das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

105.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 8. August 1917. W. S. Nr. 79341 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Nr. 57 Vdg. Bl. bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vd. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte, und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser

Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der Vdg. vom 11/6 1916 Vdg. Bl. Nr. 61).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschließlich der Angestellten und des Gesindes,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes, bestimmten Kartoffelmenge unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5. Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden und der abzuliefernden Kartoffelmenge.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Diese Vorräte werden in dem MGG. Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Art. VII. der Vdg. vom 29. Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat – von der Polnischen Getreidezentrale übernommen.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden Kartoffelmengen (§ 3), sowie der abzugebenden Mengen, ist die Kreis- bezw. Gemeinde-Kommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht. (Art VIII und IX der Vdg. v. 23/6 1917 Nr. 58 Verordnungsblatt).

Die Art der Übernahme, der in den Kreisen Chelm, Hrubieszów und Tomaszow beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 6. Übernahmspreise.

Für die durch den Produzenten abgegebenen Kartoffeln werden nachstehende Preise gezahlt:

bis 1/9. 1917 (Frühspeisekartoffeln) . .	K 38.–
vom 1/9. 1917 bis 15/10 1917 . . .	K 16.–
„ 15/10. 1917 angefangen . . .	K 12.–
ab 1/3 1918	K 16.–

Obige Preise verstehen sich für 100 kg netto loko Verladestation oder Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gesunde, erdfreie Ware. Die wegen Verunreinigung mit Erde oder nicht entsprechender Qualität normierten Preisabschläge werden durch besondere Verfügungen festgesezt.

Falls die Entfernung des Übernahmsortes von dem Produktionsort 7 km übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln in Monate August zu K 38.– pro 100 kg gebührt den Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr. Für Reproduktionen origineller Saatzuchtsorten, die zu Saatzwecken bestimmt und mit einem Attest der lendwirtschaftlichen Gesellschaft versehen sind, gebührt je nach Übereinkommen ein Zuschlag vom K 3.– bis K 6.– pro 100 kg.

§ 7. Zwangsmitteln.

Falls der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der von der Kommission im Getreidepasse festgsetzten Ter-

mine nicht abliefert, kann das Kreiskommando die Einlieferung im Zwangswege anordnen. In diesem Falle können die im § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den in der Vdg. vom 11/6. 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafuug der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß § 4 der 29. Vdg. vom 21/2 1917, betreffend Strafmaßnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

106.

Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln.

In Durchführung der Vdg. vom 8 August 1917 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln hat das Militärgeneralgouvernement verfügt wie folgt:

§ 1. Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass für die Ernährung wird bestimmt:
a) für Produzenten, deren Angehörige und Bedienstete, sowie für sämtliche schwerarbeitende Personen 1 kg pro Kopf und Tag,
b) für sonstige Versorgungsberechtigte (Nichtproduzenten) 400 Gramm Kartoffeln pro Kopf und Tag.

§ 2. Futternormen.

Als Höchstausmaß der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:
pro Pferd (über 2 Jahre alt)
pro Stück Rindvieh (über 6 Monate alt)
pro Schwein (über 3 Monate alt) –
10 q Kartoffel pro Stück und Jahr.
Der Futter-Bedarf für jüngere Tiere muss aus den, auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

§ 3. Saatkartoffeln.

Als Saatgut dürfen pro Morgen höchstens 12 q Kartoffel verwendet werden. Die für diese Zwecke belassenen bezw. gekauften Kartoffeln, welche für Saatzwecke nicht verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme und sind als Überschuss der PGZ. zu verkaufen. Die Versorgung der Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und der eventuelle Austausch desselben erfolgt in der in § 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600), vorgesehenen Weise.

§ 4. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Kartoffelmengen. Ablieferungstermine.

Die Festsetzung der Kartoffelmengen, die der Produzent für den eigenen Bedarf behalten darf, bezw. die er der PGZ. abzugeben hat, ist Aufgabe der Kreis- bezw.- Gemeindekommissionen, wobei die in den Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) ergangenen Verfügungen Anwendung finden. Von der zur Ablieferung vorgeschriebenen Menge haben die Produzenten abzugeben:

bis 15/9. 1917 zumindest 1/5 (20%)
„ 15/12. 1917 „ weitere 2/5 (40%)
„ 15/4. 1918 „ „ 1/5 (20%)
„ 1/6. 1918 das letzte 1/5 und den nach Deckung dee eigenen Bedarfes verbliebenen sonstigen Überschuss.

Während der Fröste darf der Produzent Kartoffeln nur über ausdrückliche Aufforderung des Abnehmers abliefern.

§ 5. Übernahme der Kartoffeln, Ablieferung, Zufuhr.

Zur Übernahme der Kartoffeln sind im MGG. Bereiche, mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów, bezüglich welcher besondere Verfügungen erlassen werden, ausschliesslich nur Vertreter der PGZ. berechtigt, welche mit entsprechenden Legitimationen versehen sind. Dieselben bestätigen die Übernahme im Getreidepasse und tragen die erfolgte Einlieferung in ihre Verzeichnisse ein. Der Produzent ist grundsätzlich verpflichtet, die Ablieferung bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls der Übernahmsort über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren Kilometer eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zum Preise von K 38.– pro 100 kg. gebührt dem Abliefernden keine Entschädigung, für die Zufuhr, da dieser Preis ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Produktionsorte frei Bahnstation zu verstehen ist.

Alle im § 7 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide enthaltenen Bestimmungen bezüglich Getreideablieferung finden auch bei der Kartoffelablieferung sinngemässe Anwendung.

§ 6. Preisabschläge.

Zur Ausgleichung der infolge Verunreinigung durch Erde entstandenen Gewichts-Differenz werden bei der Ablieferung 103 kg mit Erde verunreinigter Kartoffeln für 100 kg gerechnet. Sollte die Verunreinigung mehr nls 3% betragen, hat de Übernehmer das Recht, entsprechende groessere Abschläge zu machen und zwar auf Grund eines Übereinkommens mit dem Einlieferer und falls ein solches nicht zustande kommen sollte, auf Grund einer an Ort und Stelle bei der Übernahme vorzunehmenden Probe.

Für Kartoffeln, die infolge Beschädigung, Anfaulens, Anfrierens usw. den voller Gebrauchswert nicht besitzen, gebührt nur ein dem tatsächlichen Gebrauchswerte entsprechender Preis.

§ 7. Transportlegitimationen.

Beim Transporte von Kartoffeln sind die für den Getreidetransport (§§ 8 und 9 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600) ergangenen Verfügungen massgebend.

§ 8. Verteilung der Kartoffeln.

Die Verteilung der durch die P. G. Z. aufgebrachten Kartoffeln wird auf Grund eines vom Exekutivausschuss des LWR. ausgearbeiteten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes erfolgen.

§ 9. Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann erfolgen:

a) durch unmittelbaren Verkauf von Kartoffeln aus den Magazinen der PGZ;

b) durch Lieferung derselben an die Approvisionierungs-komitees;

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Approvisionierungskomitees und Konsumvereinezum Ankaufe von Kartoffeln in hiezu bestimmten Einkaufsrayonen;

d) durch Erteilung von Bewilligungen an die versorgungs-berechtigte Bevölkerung, die bei der Filiale det PGZ. bezahlten Kartoffeln direkt beim Produzenten zu übernehmen.

Zwecks Versorgung der Stadtbevölkerung mit Frühkartoffeln ist es den Produzenten gestattet, bis Ende des Monates August dieselben auf die Stadtmärkte zu führen und sie direkt

an Konsumenten, mit Ausschluss von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10% der gesamten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

§ 10. Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Kartoffen zu Industriezwecken ist nur auf Grund einer, der betreffenden Unternehmung vom MGG. ausgestellten Bewillgung gestattet. Diesbezügliche Eingaben sind nur im Falle einer Aufforderung der Unternehmer durch besondere Kundmachungen einzureichen.

Zur Deckung des Bedaifes an Kartoffeln für die Verarbeitung zu Industriezwecken kann die PGZ:

a) dem Produzenten, welcher zugleich Eigentümer eines Kartoffel verarbeitenden Unternehmens ist, die zur Ablieferung bestimmten Kartoffeln belassen,

b) die bei der P. G. Z. bezahlten Kartoffeln zur Übernahme direkt beim Produzenten anweisen,

c) die Kartoffeln aus ihren Vorräten liefern.

§ 11. Verkaufspreis der Kartoffeln.

Die Preise, zu denen die PGZ. die Kartoffeln zu verkaufen hat, werden durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 12. Kontrolle, Zwangs- und Strafmassnahmen.

Die in §§ 17, 17 und 19 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) enthaltenen Bestimmungen und Belehrungen haben auch für die Verfügungen betreffend deu Verkehr mit Kartoffeln singemässe Anwendung.

107.

Kundmachung betreffend ein allgemeines Einfuhrverbot.

In der österr. ungar, Monarchie ist mit der österr. Ministerialverordnung vom 12. März 1917, Nr. 113 R, G. Bl, und mit der ungar. Ministerialverordnung vom 17. März 1917 Nr. 870 M. E. ein allgemeines Einfuhrverbot erlassen werden. Dieses Verbot steht gemäss § 7 der Verordnung vom 9. Jänner 1917 Nr. 5 G V. Bl. auch im österr. ungar. Verwaltungsgebiete in Polen in Kraft.

Das Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die Einfuhr aus der österr. ungar Monarchie. Im Übrigen bedarf jedwege Einfuhr in das Militärgeneralgouvernement Lublin gemäss § 7, Abs. 3 der Verordnung vom 9 Jänner 1917 Nr. 5, V, Bl. der Einfuhrsbewilligung durch das nach dem Bestimmungsorte zuständige Kreiskommando. Die Kreiskommandos sind angewiesen, über jedes derartige Einfuhrgesuch die Schlussfassung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Auskünfte über jene Einfuhrbewilligungen, die für die Einfuhr von Waren aus dem in kais. deutscher Verwaltung stehenden Teilen Polens bewilligt sind, sowie über die im einzelnen Falle zu erwirkenden Einfuhrsbewilligungen werden beim M. G. G. (Gewerbereferat) erteilt.

108.

Rubelkurs.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit AOK. Befehl Qu. Op. 124191 vom 1. August 1917 bis auf Weiteres mit 3 Kronen festgesetzt.

109.

Beschädigung von Telegraphen- und Telephonleitungen.

Trotz wiederholter strenger Befehle sind wiederum in jüngster Zeit Beschädigungen an Telegraphen- und Telephonleitungen seitens der Zivilbevölkerung verübt worden. Die Bevölke-

rung wird mit jedem Nachdruck vor solchen Exzessen gewarnt, wobei neuerlich in Erinnerung gebracht wird, dass für solche Beschädigungen, undeachtet der strafgerichtlichen Verfolgung und Bestrafung der Täter, alle Gemeinden haftbar sind.

110.

Standrechtliches Urteil.

Am 13. Juli I. J. wurde vom Standgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów Albin Uracz aus Józefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried Wiązek aus Zagórze, Kreis Dąbrowa und Ladislaus Półtorak aus Dąbrowa wegen des Verbrechens des Raubens schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7. Juli I. J. in Chobędza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastasia Pawlik in der Absicht, sich fremder, beweglicher Sachen zu bemächtigen, die dort anwesende 17 jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolver bedrohten und auf die Drohung hin 106 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur Todesstrafe durch den Strang verurteilt und am 14.VII. 1917 in Miechów justifiziert. Siegfried Wiązek wurde zur 15 jährigen schweren Kerkerstrafe, Ladislaus Półtorak zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von 12 (zwölf) Jahren verurteilt.

111.

Steckbrief.

Wider den Johann Dacz aus Żółkiewka sind hg. vorläufige Erhebungen wegen des Verbrechens des Diebstahles nach § 458, 459, 469 MSTG. anhängig.

Der Verdächtigte Johann Dacz, der gleich nach Verübung der Tart flüchtig geworden ist, ist in Zakrzów, Kreis Krasnostaw geboren, hat sich zuletzt in Żółkiewka, Kreis Krasnostaw aufgehalten, ist mittelgross, kräftig. hat dunkelblondes Haar, Bartanflug, gesunde Röte im Gesicht, Gesicht oval, normale Stirn, Nase, Mund und Ohren, breites Kinn, Zähne vollständig, plumpe Haltung, am Kopfe eine Schussnarbe, kann weder lesen noch schreiben und ist nur der polnischen Sprache mächtig.

Alle Kommanden, Behörden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach dem obigen Verdächtigen eifrigst zu forschen, sowie denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Krasnostaw einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Heinrich v. MITTER m. p.

Oberstleutnant.

DRUK. J. POPIELA LUBLIN. KRAK: PRZ. 60.

rung wird mit jedem Nachdruck vor solchen Exzessen gewarnt, wobei neuerlich in Erinnerung gebracht wird, dass für solche Beschädigungen, unbeachtet der strafgerichtlichen Verfolgung und Bestrafung der Täter, alle Gemeinden haftbar sind.

110.

Standrechtliches Urteil.

Am 13. Juli l. J. wurde vom Standgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów Albin Uracz aus Józefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried Wrazek aus Zagórze, Kreis Dąbrowa, und Ladislaus Póltorak aus Dąbrowa wegen des Verbrechens des Raubens schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7. Juli l. J. in Chobędza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastasia Pawlik in der Absicht, sich fremder, beweglicher Sachen zu bemächtigen, die dort anwesende 17 jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolver bedrohten und auf die Drohung hin 100 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur Todesstrafe durch den Strang verurteilt und am 14.VII. 1917 in Miechów justifiziert. Siegfried Wrazek wurde zu 15 jährigen schweren Kerkerstrafe, Ladislaus Póltorak zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von 12 (zwölf) Jahren verurteilt.

111.

Steckbrief.

Wider den Johann Dacz aus Żółkiewka sind üg. vorläufige Erhebungen wegen des Verbrechens des Diebstahles nach § 458, 459, 460 MSTG. anhängig.

Der Verdächtigte Johann Dacz, der gleich nach Verübung der Tat flüchtig geworden ist, ist in Zakrzów, Kreis Krasnostaw, geboren, hat sich zuletzt in Żółkiewka, Kreis Krasnostaw aufgehalten, ist mittelgross, kräftig, hat dunkelblondes Haar, Bartanflug, gesunde Röte im Gesicht, Gesicht oval, normale Stirn, Nase, Mund und Ohren, breites Kinn, Zähne vollständig, plumpe Haltung, am Kopfe eine Schnittnarbe, kann weder lesen noch schreiben und ist nur der polnischen Sprache mächtig.

Alle Kommanden, Behörden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach dem obigen Verdächtigen eifrigst zu forschen, sowie denselben im Betretungsfalle zu verhalten und dem k. u. k. Militärgerichte in Krasnostaw einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Heinrich v. MITTER m. p.

Oberstleutnant.